

## **Tempo-30-Markierung in der Fahrradstraße Liebigstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00205  
der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel  
am 12.07.2021

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04392**

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00205

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 25.01.2022**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 12.07.2021 anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00205 beschlossen. Darin wird gefordert, in der Fahrradstraße Liebigstraße Tempo-30-Markierungen anzubringen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Liebigstraße ist zwischen St.-Anna-Straße und Widenmayerstraße als Fahrradstraße ausgewiesen und mit Zeichen 244.1 StVO (Beginn einer Fahrradstraße) beschildert. Zudem ist an den Einfahrten in die Fahrradstraße das Piktogramm „Fahrradstraße“ auf der Fahrbahn markiert.

In Fahrradstraßen besteht bereits eine gesetzliche Geschwindigkeitsbeschränkung von maximal 30 km/h für alle Fahrzeugarten.

Ferner befindet sich die Liebigstraße in einer Tempo 30-Zone und ist eindeutig mit Zeichen 274.1 StVO (Beginn einer Tempo 30-Zone) beschildert. Eine wiederholte Aufstellung von Tempo 30-Schildern im Straßenverlauf ist nach StVO nicht zulässig.

Seit einigen Jahren ist es zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom Mobilitätsreferat von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo 30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass der Kraftfahrende in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annimmt, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Auch sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Um diese anzubringen, reicht es als Begründung nicht aus, dass die gesetzliche Regelung von einzelnen Verkehrsteilnehmern (womöglich) nicht gekannt wird und (deshalb) zu schnell gefahren wird.

Um die Regelungen, die in einer Fahrradstraße gelten, insgesamt bekannter zu machen, arbeitet das Mobilitätsreferat allerdings daran, seine Kampagnen- bzw. Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00205 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Aufbringung einer Tempo-30-Markierung in der Fahrradstraße Liebigstraße ist auf Grund der vorstehenden Ausführungen nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00205 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 12.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat - GB2.214

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Mobilitätsreferat - GL 5**